

**Preisblatt**

**vs.profistrom.basis** (Stand 01.10.2021)

über die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in der Nieder- und Mittelspannung.

**1. Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit beträgt

**gemäß Preisregelung**

**Preisregelung**

Für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) wird der Energiepreis im Anschluss an den Liefermonat anhand der in diesem Zeitraum veröffentlichten ¼-Stunden-Auktion-Preise an der EPEX-SPOT (Auction > Intraday > 15min > DE-LU) ermittelt. Der sich aus dem ¼-Stunden-Verbrauchsprofil ergebene monatlich gewichtete Durchschnittspreis zuzüglich der Trading-Fee für die Liefermenge im Liefermonat ergibt den abzurechnenden Arbeitspreis.

**Trading-Fee**

**0,750 ct/kWh**

**2. Grundpreis**

Der Grundpreis je Verbrauchsstelle beträgt

**240,00 €/Monat**

**3. Netznutzungsentgelte & Messstellenbetriebskosten**

Die Netznutzungsentgelte werden nach den jeweils gültigen „Entgelten für die Netznutzung der Netzinfrastruktur“ des jeweiligen Netzbetreibers separat ausgewiesen und berechnet (Netznutzung, Messstellenbetrieb, Blindarbeit und Konzessionsabgabe). Die jeweils gültigen Netzentgelte können auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers eingesehen werden.

**4. Gesetzliche Abgaben und Umlagen**

Das voran genannte Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um einen Aufschlag zur Deckung der Mehrkosten aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) bzw. dem Folgegesetz, der Offshore-Netzumlage, dem §18 AbLaV, der Wasserstoffumlage und der Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV. Die Höhe der gesetzlichen Abgaben und Umlagen werden jährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Sollten sich die Mehrkosten gemäß EEG, KWKG, Offshore-Netzumlage, § 18 AbLaV, Wasserstoffumlage oder § 19 StromNEV ändern respektive neue gesetzliche Abgaben oder Umlagen hinzukommen, hat die Vereinigte Stadtwerke GmbH das Recht, den Aufschlag entsprechend anzupassen. Fallen nach Vertragsschluss öffentliche Abgaben oder sonstige staatlich auferlegte Belastungen weg oder ermäßigen sich diese Belastungen, so ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH verpflichtet, die daraus folgenden Kostensenkungen ebenfalls an den Kunden weiterzugeben.

Alle voran genannten Preise sind Netto-Preise, zu denen die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz (Bundesgesetzblatt I, 1999, S. 378 ff.) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe sowie die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzuzurechnen sind.

**Die gesetzlichen Abgaben und Lasten betragen (Stand 25.10.2021):**

**ab dem 01.01.2022**

Stromsteuer	2,050 ct/kWh
EEG-Umlage nach § 60 EEG	3,723 ct/kWh
KWKG-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG*	0,378 ct/kWh
Sonderkundenumlage nach §19 (2) StromNEV	
die ersten 1.000.000 kWh/a (LV A')	0,437 ct/kWh
über 1.000.000 kWh/a (LV B')	0,050 ct/kWh
über 1.000.000 kWh/a (LV C')	0,025 ct/kWh
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage*)	0,419 ct/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV	0,003 ct/kWh
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG	<i>ab 01.01.2023 - noch nicht bekannt</i>
Umsatzsteuer	19%

\* Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage und der KWKG-Umlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c und für die KWKG-Umlage zusätzlich nach 36 KWKG.

Für stromkostenintensive Unternehmen, die über einen Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) für die EEG-Umlage verfügen, fällt für die erste Gigawattstunde die volle KWK-Umlage an, danach 15% bzw. 20% der KWK-Umlage. Die Vorlage muss vom Kunden kommen und sollte spätestens im Januar dem Lieferanten vorgelegt werden.

**Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i.V.m. § 28 KWKG-G**

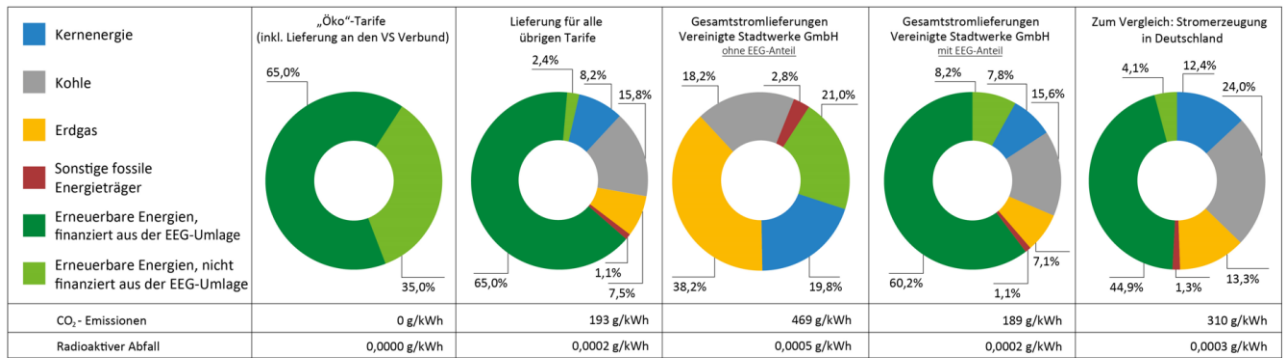
LV A: nichtprivilegierten Letztverbraucher

LV B: nichtprivilegierten Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt

LV C: Privilegierte Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

## STROMKENNZEICHNUNG der Stromlieferung 2020

### der Vereinigte Stadtwerke GmbH



Die Stromkennzeichnung wurde gem. § 42 EnWG auf Basis der Daten des Vorjahres erstellt.  
Stand der Informationen: 26.10.2021